

Vereinbarung zum Ausscheiden der Stadt Bayreuth aus der Curiavant Internet GmbH, Nürnberg

zwischen
der **Stadt Nürnberg**, vertreten durch
der **Stadt Erlangen**, vertreten durch
der **Stadt Fürth**, vertreten durch
der **Stadt Schwabach**, vertreten durch
der **Stadt Bayreuth**, vertreten durch

Präambel

Am 25.06.2003 hat der Stadtrat der Stadt Bayreuth beschlossen, als Gesellschafter aus der Curiavant Internet GmbH auszuscheiden. Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Einzelheiten des Ausscheidens der Stadt Bayreuth festgelegt.

§ 1

Das Stammkapital der Curiavant Internet GmbH mit Sitz in Nürnberg (Curiavant) beträgt 25.000 Euro. Die Stadt **Bayreuth** ist derzeit mit **2.250,-- Euro** beteiligt. Das entspricht 9 % der Geschäftsanteile der Curiavant. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Bayreuth mit Schreiben vom 26.06.2003 die Gesellschaft gemäß § 10.7 des Gesellschaftsvertrages (GV) wirksam gekündigt hat. Gemäß § 10.8 des GV führt die Kündigung nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern nur zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters, also im vorliegenden Fall dem Ausscheiden der Stadt Bayreuth.

§ 2

Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern, nämlich der Stadt Nürnberg, der Stadt Erlangen, der Stadt Fürth und der Stadt Schwabach weitergeführt. Die Städte sind bisher wie folgt beteiligt:

- | | | | |
|----|------------------------------|-------------|----------------------------------|
| a) | die Stadt Nürnberg , | derzeit mit | 15.000,-- Euro. |
| | | | Das sind 60 % des Stammkapitals. |
| b) | die Stadt Erlangen , | derzeit mit | 3.250,-- Euro, |
| | | | Das sind 13 % des Stammkapitals. |
| c) | die Stadt Fürth , | derzeit mit | 3.250,-- Euro, |
| | | | Das sind 13 % des Stammkapitals. |
| d) | die Stadt Schwabach , | derzeit mit | 1.250,-- Euro, |
| | | | Das sind 5 % des Stammkapitals. |

Der Stadt Bayreuth ist die Absicht bekannt, zu einem späteren Zeitpunkt neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen.

§ 3

Mit Wirkung zum 31.12.2003 werden die Geschäftsanteile der Stadt Bayreuth von den verbleibenden Gesellschaftern wie folgt übernommen:

- | | | | |
|----|---|------------------------------|------------------|
| a. | Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich | 1.500,-- Euro zu übernehmen. | |
| | Der neue Anteil am Stammkapital beträgt | 16.500,-- Euro. | |
| | | | Das sind 66 %. |
| b. | Die Stadt Erlangen verpflichtet sich | 300,-- Euro zu übernehmen. | |
| | Der neue Anteil am Stammkapital beträgt | 3.550,-- Euro. | |
| | | | Das sind 14,2 %. |

- c. Die Stadt **Fürth** verpflichtet sich 300,-- Euro zu übernehmen.
Der neue Anteil am Stammkapital beträgt **3.550,-- Euro**.
Das sind 14,2 %.
- d. Die Stadt **Schwabach** verpflichtet sich 150,-- Euro zu übernehmen.
Der neue Anteil am Stammkapital beträgt **1.400,-- Euro**.
Das sind 5,6 %.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die notwendige Zustimmung gemäß § 11 des GV in einer noch abzuhaltenden Gesellschafterversammlung zu erteilen.

§ 4

Die Übertragung der Gesellschaftsanteile erfolgt entgeltlos. Insbesondere verzichtet die Stadt Bayreuth auf eine Abfindung gemäß § 12 des GV. Gegenseitige Forderungen, mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung genannten, bestehen nicht. Die Stadt Bayreuth verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Forderungen, gleich welcher Art, die sich aus dem bisherigen Gesellschafterverhältnis bzw. der Zusammenarbeit im Projekt MEDIA@Komm gegen die Curiant oder die verbleibenden Gesellschafter richten oder richten könnten.

§ 5

Die von der Stadt Bayreuth ausgereichten Gesellschafterdarlehen in Höhe von rund 1.320.500 Euro (*wird noch präzisiert*) werden mit Wirkung zum 15.12.2003 in Eigenkapital umgewandelt und der Kapitalrücklage zugeführt. Die zugeführten Mittel wurden im Projekt Media@Komm verwendet und stehen daher für Rückzahlungen nicht mehr zur Verfügung. Die Stadt Bayreuth verzichtet auf die Rückzahlung der ausgereichten Gesellschafterdarlehen.

§ 6

Die Stadt Bayreuth verpflichtet sich über den 31.12.2003 hinaus, begründete Rückerstattungsansprüche des Bundes oder des Freistaates Bayern, die im Zusammenhang mit der Förderung des MEDIA@Komm-Projektes Region Nürnberg gegen die Curiant Internet GmbH oder gegen die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und/oder Schwabach geltend gemacht werden,

1. in vollem Umfang zu tragen bzw. zu übernehmen, soweit die Stadt Bayreuth für die Rückforderung durch ihr Tun (z.B. austrittsbedingte Rückerstattungsansprüche wegen Nichtrealisierung geförderter Projekte) oder Unterlassen selbst oder zusammen mit anderen Dritten ursächlich zu vertreten hat, oder
2. entsprechend dem eigenen Verursachungsbeitrag zu tragen bzw. zu übernehmen, soweit die Stadt Bayreuth und mindestens eine weitere der in Satz 1 genannten I die Rückerstattungsansprüche durch ihr Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht und/oder zu vertreten haben, oder
3. entsprechend dem Umfang ihrer Beteiligung an der Curiant Internet GmbH zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus derselben zu tragen bzw. zu übernehmen, soweit der Grund oder Anlass der Rückforderung weder dem Verhalten (Tun oder Unterlassen) der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach bzw. Bayreuth noch der Curiant Internet GmbH ursächlich zugerechnet werden kann.

Die fehlende Ursächlichkeit des Verhaltens (Tun oder Unterlassen) oder eine fehlende Zurechenbarkeit der Stadt Bayreuth in Bezug auf die in Satz 1 genannten möglichen Rückerstattungsansprüche hat diese zu benennen, darzulegen und zu beweisen.

§ 7

(1) Die Stadt Bayreuth ist gegenüber der Curiant Internet GmbH bzw. den Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach verpflichtet, alle Maßnahmen (z.B. Mitwirkung bei Verwendungsnachweisen, auch gegenüber Prüfungsbehörden) zu ergreifen, die für die förderrechtliche ordnungsgemäße Abwicklung des MEDIA@Komm-Projektes Region Nürnberg nach den maß-

geblichen Vorschriften der Zuwendungs- und Änderungsbescheide einschließlich der jeweiligen Nebenbestimmungen des Bundes und/oder des Freistaates Bayern erforderlich sind. Sie ist insbesondere dazu verpflichtet, die von der Curiavant Internet GmbH bzw. den Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach benötigten Informationen, Auskünfte, Mitteilungen, Unterlagen u.ä. zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren förderrechtlichen Verpflichtungen aus den in Satz 1 genannten Zuwendungs- und Änderungsbescheiden in rechtmäßiger Weise nachkommen können. Die in den Sätzen 1 und 2 enthaltenen Verpflichtungen gelten analog für Unterlassungen der Stadt Bayreuth.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn eine Regelungslücke bestehen sollte. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck soweit wie möglich erreicht.

§ 9

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadträte der Gesellschafter abgeschlossen. Die Vertreter der Gesellschafter werden beauftragt, die notwendigen Organbeschlüsse herbeizuführen.

Die Geschäftsführung der Curiavant und das Finanzreferat der Stadt Nürnberg wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte zur notariellen Beurkundung und Änderung des Handelsregisters zu veranlassen, sobald die notwendigen Beschlüsse vorliegen. Anfallende Kosten wie Notar- und Registergebühren trägt die Curiavant.

Nürnberg, im November 2003

.....
Stadt Bayreuth

.....
Stadt Nürnberg

.....
Stadt Erlangen

.....
Stadt Fürth

.....
Stadt Schwabach